

Allgemeine Geschäftsbedingungen Events

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote der **eco next GmbH** (im Folgenden: „Auftragnehmerin“) auf Abschluss von Verträgen, insbesondere auf den Abschluss von Eventverträgen. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei (im Folgenden: „Auftraggeber“) haben auch dann keine Gültigkeit, wenn die Auftragnehmerin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie von der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt worden sind.

2. Vertragsabschluss und -laufzeit

a) Alle von der Auftragnehmerin erstellten Angebote sind freibleibend. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der Buchung des Auftraggebers durch die Auftragnehmerin zustande. Änderungen und Ergänzungen der geschlossenen Werbeverträge bedürfen ebenfalls der Schriftform gemäß §126 BGB.

b) Der Vertrag ist befristet auf den im Angebot genannten Zeitraum. Das Recht der fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt, sofern die Voraussetzungen des § 314 BGB, insbesondere ein wichtiger Grund, gegeben ist.

3. Stornobedingungen

Im Falle einer Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber bis 72 Stunden vor Eventbeginn werden 20% und bis 24 Stunden vor Eventbeginn 50% des Eventpreises fällig. Im Falle einer Stornierung innerhalb 24 Stunden vor Eventbeginn werden 80% des Eventpreises fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber nach Beginn der Aktion sind 100% des Auftragswertes an die Auftragnehmerin zu entrichten.

4. Leistung der Auftragnehmerin

a) Im Falle von Eventverträgen verpflichtet sich die Auftragnehmerin, selbst oder durch Vertragspartner am vereinbarten Ort und während der vereinbarten Zeit die vereinbarte Anzahl von Velotaxen im Auftrag des Auftraggebers einzusetzen. Grundsätzlich befördern die Velotaxen dabei die Fahrgäste im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers.

b) Die Velotaxen werden grundsätzlich von der Auftragnehmerin selbst oder von einem Vertragspartner der Auftragnehmerin gestellt und auf eigene Verantwortung und Kosten in Bezug auf Technik und Erscheinungsbild unterhalten. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass nur ausreichend geschulte Fahrer zum Einsatz kommen.

c) Bei der Umsetzung von Eventverträgen kommen grundsätzlich gebrandete Fahrzeuge der Auftragnehmerin zum Einsatz. Ein Anspruch auf Neutralität der einzusetzenden Fahrzeuge besteht nicht.

5. Dokumentation

Zu Dokumentationszwecken ist die Auftragsnehmerin berechtigt, Werbe- und Dokumentationsmaterial des Auftraggebers für eigene Zwecke zu verwenden.

6. Zahlungen

a) Die im Angebot genannten Eventpreise verstehen sich zuzüglich der aktuellen MwSt.

b) Der Auftraggeber zahlt 50% des vereinbarten Preises unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung, die verbleibenden 50% zum Beginn der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin. Andere Zahlungsvereinbarungen bedürfen der gesonderten Abstimmung und können nur nach schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin anerkannt werden.

c) Bei Angeboten ohne Rabatt und Zahlung vor Aktionsbeginn gewährt die Auftragnehmerin zwei Prozent Skonto.

7. Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen

a) Die Auftragnehmerin versichert nach bestem Wissen, alle zur Durchführung des Velotaxi-Betriebes (ggf.) erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst oder durch einen Vertragspartner rechtzeitig einzuholen. Sollte die Auftragnehmerin aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen an der Aufnahme des Betriebes gehindert werden, steht beiden Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht zu. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Auftragnehmerin nach Aufnahme des Betriebes zur Einstellung des Betriebes verpflichtet sein sollte.

b) Die bestehende Rechtslage ermöglicht es der Auftragnehmerin in der Regel

überall dort ihre Fahrzeuge einzusetzen, wo auch herkömmliche Fahrräder im Rahmen des Gemeingebrauchs eingesetzt werden können. Sollte es der Auftragnehmerin aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verboten sein, bestimmte Flächen zu befahren (z.B. im Zusammenhang mit Großveranstaltungen), ist der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin geschlossene Vertrag gemäß § 313 I BGB hinsichtlich des Einsatzgebietes entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass nur eine entgeltliche Personenbeförderung, nicht jedoch auch eine unentgeltliche Personenbeförderung aus öffentlich-rechtlicher Sicht zulässig sein sollte. c) Im Falle der Nichtaufnahme des Betriebes wird die bereits gezahlte Vergütung unverzüglich zurück erstattet, im Falle der Einstellung des Betriebes oder der zeitlichen Einschränkung des Angebots der entsprechende Anteil. Weiter gehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Insbesondere führt die teilweise räumliche Einschränkung der Leistung der Auftragnehmerin aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht zu einem Rücktrittsrechts und Erstattungsanspruch des Auftraggebers vom ganzen Vertrag.

8. Versicherung

Für Fahrer und Fahrgäste der Velotaxen bestehen ausreichende Versicherungen. Eine entsprechende Police wird dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt.

9. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin sind auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor. Die Haftung ist dabei auf die Höhe des anteiligen Honorars für die restliche Vertragslaufzeit beschränkt.

10. Verzug

Der Auftraggeber ist der Auftragnehmerin zum Ersatz des durch seinen Verzug verursachten Schadens verpflichtet. Befindet sich der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Pflichten länger als einen Monat in Verzug, ist die Auftragnehmerin zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er seine Leistung nicht bis zu den im Vertrag bestimmten Zeitpunkten erbringt oder wenn er auf eine Mahnung hin nicht leistet.

11. Geheimhaltungspflicht

Beide Parteien sind zur gegenseitigen Geheimhaltung aller ihr in der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei verpflichtet. Soweit Dritte zur Erfüllung Vertrages herangezogen werden, verpflichten beide Parteien diese zur gleichen Verschwiegenheit. Die Geheimhaltungspflicht verliert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit nicht Ihre Gültigkeit.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht betroffen. Rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber eco next bedürfen der Schriftform.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist grundsätzlich Berlin. Druckvorlagen für Werbebeklebungen sind sofern nichts anderes vereinbart wurde, unabhängig vom Ort der Werbung zunächst zu **eco next** nach Berlin zu senden.

14. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

Stand dieses Dokuments: 01.11.2010